Beiblatt

zu EVM (B) BVB 214 NGRS

10.1 Kosten für Wasser- und Stromverbrauch trägt der AN. Der Verbrauch wird als Pauschale in Höhe von 0,6 % der Nettoschlussrechnungssumme von der Nettoabrechnungssumme abgezogen.

10.2 Mit den angebotenen Preisen sind alle Aufwendungen für Lieferungen, alle Aufwendungen für Bau-, Bauhilfs-, Betriebsstoffe und alle sonstigen für eine sachgemäße Durchführung der Leistungen notwendigen Maßnahmen (gewerbespezifische Baustelleneinrichtung) abgegolten.

10.3 Die Einheitspreise des Angebotes sind Festpreise. Gleitklauseln sind nicht vereinbart.

10.4 Für die ausgeschriebene Bauleistung gilt die Anwendung der VOB, Teile B + C in der gültigen Fassung als vereinbart.

10.5 Baustelleneinrichtung: Lagerflächen sind nur in sehr geringem Umfang im Bereich der BE vorhanden. Es müssen die Flächen des Leistung-/Bauabschnittes genutzt werden, darüber hinausgehende Lagerflächen sind durch den AN zu beschaffen. Die Transport- und Lagerflächen sind zu schützen. Lager- und Arbeitsplätze können vom AN nur auf eigene Gefahr genutzt werden und nach Nutzung ist durch den AN der Ursprungs-zustand wieder herzustellen. Parkmöglichkeiten für Baustellenfahrzeuge sind im Bereich der BE nicht vorhanden. Es sind die Parkflächen im öffentlichen Straßenraum zu nutzen, die StVO ist zu beachten! Die Kosten sind durch die EP abgegolten!

10.6 Baustellenordnung, Arbeits- und Gesundheitsschutz: Für dieses Bauvorhaben existiert eine allgemeine Baustellenordnung und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, die für alle Mitarbeiter der Auftragnehmer und deren Unterlieferanten gelten, soweit sie auf der Baustelle liefern und/oder tätig sind.

10.7 Baustellenreinigung: Die Baustelle ist täglich von dem AN zu reinigen. Sollte der AN, trotz Aufforderung der täglichen Reinigung nicht nachkommen, wird dies kostenpflichtig für den AN durchgeführt. Die Kosten für die Beseitigung allgemeiner Baustellenverunreinigung werden als Pauschale von der Nettoabrechnungssumme abgezogen. Die Pauschale beträgt 0,1 v.H. der Nettoschlussrechnungssumme.

10.8 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B): Bezugnehmend VHB Blatt 214 Nr. 4 Stellung der Sicherheit
Gemäß dem § 30 Kom. HKV kommt für den öffentlichen Auftraggeber der Verzicht von Sicherheitsleistungen unter einer Auftragssumme von 250.000,00€ netto gemäß §17 VOB/B nicht zur Anwendung.

10.9 Besondere Arbeitsbedingungen: Die Maßnahme wird auch während der Schulzeit durchgeführt (Lärmintensive Arbeiten in den Ferien). Es wird ein Bauablauf mit der Schulleitung vereinbart, der die geringsmögliche Behinderung des Schulbetriebes gewährleistet. Eventuellen Mehrkosten durch Arbeitszeitverschiebung (an Werktagen) sind in den Einheitspreisen mit einzukalkulieren.

10.10 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche: Bezugnehmend auf VHB Blatt 214 Nr. 5: die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Abrechnungssumme von der Schlussrechnung.

10.11 Der AN wird zur Führung eines täglichen Bautagebuches verpflichtet. Dieses ist dem AG zeitnah vorzulegen und nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen zu übergeben.

ENDE DER WEITEREN BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN I